

PPWR innerhalb der Pirlo Gruppe: Bereich Metallverpackungen



Die Relevanz und Umsetzung der PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation (EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle)

Artikel 1-3 Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen: Pirlo gilt im Sinne dieser Verordnung als Lieferant, der Verpackungen an den sogenannten Erzeuger liefert. Alle Produkte der Pirlo Gruppe gelten im Sinne dieser VO als Einwegverpackungen und entsprechen dieser VO.

Artikel 5 Anforderungen für Stoffe in Verpackungen: Die Anforderung an Stoffe in Verpackungen können entsprechend der EU 94/62, EU 1907/2006 (REACH-Verordnung) und EU 1935/2004 weiterhin bestätigt werden. Die Anforderungen bezüglich PFAS werden erfüllt.

Artikel 6-7 Recyclingfähigkeit und Mindestrezyklatanteil: Die Recyclingfähigkeit unserer Metallverpackungen kann nach aktueller Ausfertigung der PPWR garantiert und in Performance Grade A eingestuft werden (ohne Fremdmaterialien). Betreffend Metallverpackungen kombiniert mit Kunststoff-Teilen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner bei Pirlo.

Laut Weißblech- und Aluminiumherstellern in Europa kann der Rezyklatanteil auf über 67% beziffert werden (Quelle: thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Schreiben „Recycled Content and Recycling Rate of Packaging Steel“ vom 11. April 2025). Bei lackierten/bedruckten Metallverpackungen machen Lacke, Druckfarben und Dichtungscompounds < 5% der Gesamtmasse aus, somit gelten die Anforderungen an den Mindestrezyklatanteil in Kunststoffen nicht.

Artikel 10 Minimierung von Verpackungen: Die in Artikel 10 geforderte Minimierung von Verpackungen kann aufgrund fehlender Informationen (z.B. Leerraum nach Abfüllung) und Endprüfungen (z.B. bei reduzierten Materialstärken) nur in Zusammenarbeit mit unseren Kunden umgesetzt werden. Dazu bieten sich gemeinschaftliche Projekte an.

Artikel 11 Wiederverwendbare Verpackungen: Unsere Verpackungen wurden nicht für eine Wiederverwendbarkeit konzipiert.

Artikel 12 Kennzeichnung von Verpackungen: Verpflichtend ab 02/2028. Gebinde der Pirlo Gruppe können mit den entsprechenden Recyclingcodes gekennzeichnet werden (z.B. als Prägung oder bei bedruckten Gebinden im Druckbild). Dies liegt generell in der Verantwortung des Erzeugers und kann durch diesen auch nachträglich (z. B. durch Etikettierung) erfolgen. In welcher Form die Kennzeichnung zukünftig erfolgen muss, ist derzeit noch in der Normung.

Artikel 16-17 Informationspflichten und Bevollmächtigte: Dokumente werden im Rahmen des QM-Systems wie bisher mindestens 10 Jahre aufgehoben. Dokumente für Ihre Konformitätserklärung können auf Wunsch jederzeit ausgestellt werden.

Artikel 29 Wiederverwendungsziele: Die Wiederverwendungsquoten sind in den diversen Fachverbänden aufgrund unregelter Definitionen immer noch in Diskussion – z.B. die genaue Einteilung der Metallverpackungsklasse „Kübel“, oder die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Lebensmittel und Gefahrgutverpackungen.

Anhang II Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit: Weißblech und Aluminium sind nach Tabelle 1 der Kategorie 4 (Stahl) und Kategorie 5 (Aluminium) und nach Tabelle 3 in der Stufe A (> 95% recyclingfähig) einzustufen.